

„Arbeit für Alle! Trägerverein für selbstbestimmte Arbeit“ e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeit für Alle! Trägerverein für selbstbestimmte Arbeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte. Der/die Zwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Verein setzt sich zum Ziel, inklusive Konzepte und Prozesse zu fördern und weiter zu entwickeln. Er setzt sich vor allem dafür ein, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Zur Erreichung seines Zwecks initiiert und unterstützt der Verein in geeigneter Weise Projekte, die dem Vereinsziel entsprechen. Diese Ziele sollen z.B. durch die Gründung und Förderung inklusiver bzw. inklusiv arbeitender steuerbegünstigter Betriebe in Hannover erreicht werden. Für die Gründung und Förderung inklusiver Arbeitseinrichtungen in Hannover sammelt der Verein Mittel, um sie dem steuerbegünstigten Trägern und Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen, insbesondere für
 - die Förderung der Arbeitsbetriebe beispielsweise durch:
Entwicklung, Pflege und Vernetzung von Beratungsportalen zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen
 - Aufklärung durch Informationsveranstaltungen
 - die Unterstützung von Vorplanungsaktivitäten für inklusive Arbeitsbetriebe
- (2) Der Verein arbeitet hierfür auf der Grundlage der *UN-Konventionen über die Rechte des Menschen* sowie *über die Rechte von Menschen mit Behinderung* mit anderen Institutionen und gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und für notwendige Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Auszahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
- (6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet 1. durch Austrittserklärung. Sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss. 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person. 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht errichtet hat oder wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die/der Geschäftsführer/in.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben,

- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
- die Mitglieder des Beirates zu wählen,
- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- den Jahresbericht entgegen zu nehmen und Jahresabschluss festzustellen,
- den Vorstand zu entlasten.

§ 8 Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuberufen. Sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Mitglieder können ihre Stimme an andere Mitglieder übertragen. Die entsprechende Vollmacht muss dem Vorstand in schriftlicher Form in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Jedes Mitglied darf eine übertragene Stimme wahrnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Schriftführer/in aus ihrer Mitte. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und der abgelehnten Beschlussanträge sowie den Verlauf der Sitzung in den wesentlichen Grundzügen enthält. Beschlüsse sind während der Mitgliederversammlung schriftlich zu formulieren und bei den Vereinsakten aufzubewahren. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführer/in/dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der KassenwartIn. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln oder gemeinsam aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied nach gewählt bzw. nach benannt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer wählen. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächstmöglich einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden erstattet.
- (6) Neben dem Vorstand kann für die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans ein(e) Geschäftsführer(in) als Vertretung gemäß § 30 BGB für diejenigen Aufgaben bestellt werden, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführer/in, die Richtlinien des Wirtschaftsplans, den Wirtschaftsplan und alle sonstigen Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung noch der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann die/den Geschäftsführer/in zur Ausübung einzelner Befugnisse ermächtigen.
- (3) Der Vorstand ist auch berechtigt, zur Unterstützung der Vereinsziele einen oder mehrere Beiräte zu berufen und Arbeitsgruppen mit speziell definierten Aufgaben einzusetzen. Beiratsmitglieder müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden einberufen, mindestens jedoch zweimal innerhalb eines Kalenderjahres. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei Vorstandmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die/der Vorsitzende des Beirats oder ihre/seine Vertretung kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates sowie der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Sie entscheidet über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen zuvor einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand ist jedoch befugt, im Rahmen der Vereinsgründung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung in das Vereinsregister auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen durchzuführen. Die Mitglieder sind schriftlich über die Satzungsänderungen zu informieren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **ANNA BLUME gemeinnützige GmbH, Hannover** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover in Kraft.